

RW21 Stadtbibliothek Volkshochschule - Hausordnung

1. Die Dienststellenleitungen von Stadtbibliothek und Volkshochschule im RW21 und das mit seiner Ausübung beauftragte Personal üben das Hausrecht in allen Räumen des RW21 aus. Den Anordnungen des Personals von RW21 Stadtbibliothek Volkshochschule ist jederzeit unbedingt Folge zu leisten.
2. Sämtliche baulichen Anlagen, Einrichtungs-, Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände sowie die bereitgestellten Medien sind schonend und mit Sorgfalt zu behandeln.
3. Jeder Besucher/jede Besucherin hat sich so zu verhalten, dass der Bibliotheks- und Volkshochschulbetrieb weder gestört, noch beeinträchtigt oder behindert wird. Das Personal von RW21 Stadtbibliothek Volkshochschule ist berechtigt, Besucher und Besucherinnen, die den geordneten Betrieb im RW21 stören, aus den Räumen zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen, dessen Dauer im Ermessen des Personals liegt.
4. Eltern haben in den Räumen des RW21 die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.
5. Tiere dürfen nur angeleint das RW21 betreten und den Teppichboden im Bereich der Stadtbibliothek nicht begehen. Ausnahme: sie dürfen auf direktem Weg ins Lesecafé im 2. Obergeschoss bzw. in die Volkshochschule geführt werden. Begleithunde sind von dieser Regelung ausgenommen.
6. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nicht selbständig im RW21 aufgehängt oder verteilt werden, vielmehr müssen sie beim Personal abgegeben werden, das dann nach eigenem Ermessen über eine Hängung oder Auslage entscheidet.
7. Das Rauchen ist im gesamten Haus untersagt. Ausnahme: Gästen des Cafés ist das Rauchen auf der Terrasse gestattet. Essen und Trinken ist nur im Bereich des Lesecafés im 2. Obergeschoss sowie im Pausenbereich der vhs und im vhs-Kochstudio erlaubt. Eine Ausnahme ist das Trinken von Wasser in verschließbaren Flaschen. Mitgebrachte alkoholische Getränke dürfen im RW21 nicht konsumiert werden.
8. Für Taschen und andere mitgebrachte Gegenstände stehen Schließfächer im Nebenraum des Foyers sowie in den Lernkabinen im 2. Obergeschoss zur Verfügung. Diese sind vor Verlassen des Gebäudes am selben Tag zu räumen. In der Stadtbibliothek gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden entsprechend § 978 BGB behandelt. Für den dafür notwendigen Austausch des Schlosses wird Schadensersatz gefordert. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände von Besucherinnen und Besuchern übernimmt das RW21 Stadtbibliothek Volkshochschule keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
9. In der Stadtbibliothek stehen Kopierer, Buchscanner und Drucker bereit, die von den Besucherinnen und Besuchern selbstständig bedient werden können. Dabei müssen die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Für jede Verletzung haftet der Benutzer/die Benutzerin selbst. Die Herstellung von Kopien und Ausdrucken ist kostenpflichtig gemäß Aushang.
10. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung des RW21 ausgeschlossen werden (Punkt 3.) und haften darüber hinaus für die von ihnen oder ihren Kindern verursachten Schäden.